

Ferner macht die Klägerin geltend, dass die Behauptung der Kommission, dass die beanstandete Kostenunterdeckung durch eine aggressive Rabattpolitik verursacht worden sei und deshalb in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Klägerin stehe, jeglichen Nachweises ermangele und offensichtlich unzutreffend sei. Weiterhin habe die Kommission ihre Befugnisse im Bereich der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse überschritten, da sie nach der Rechtsprechung nicht befugt sei, über die Höhe der Kosten oder die Effizienz des Postdienstleisters zu entscheiden.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission Artikel 87 fehlerhaft angewendet habe und gegen die Rechtsprechung zur Feststellung von Beihilfen an Unternehmen, die Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen, verstoßen habe. Die Kommission habe jeden Nachweis vermissen lassen, dass die Quersubventionierungsentscheidung zugunsten des Geschäftskunden-Paketdienstes staatlichen Stellen der Bundesrepublik „zurechenbar“ sein soll. Ferner habe die Kommission verkannt, dass ein rein unternehmensinterner Verlustausgleich keinen Beihilfetatbestand darstelle, sondern nur von Artikel 82 EG erfasst werde. Sie habe darüber hinaus verkannt, dass die Finanzierung der vorübergehenden Kostendeckung eine wirtschaftlich vernünftige Entscheidung war.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen habe.

(<sup>1</sup>) Die Entscheidung der Kommission 2001/354/EG vom 20.3.2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP/35.141 Deutsche Post AG) (ABl. L 125, S. 27).

**Klage der MLP Finanzdienstleistungen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 28. August 2002**

**(Rechtssache T-270/02)**

(2002/C 274/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die MLP Finanzdienstleistungen AG, Heidelberg (Deutschland), hat am 28. August 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt W. Göpfert.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der dritten Beschwerdekammer vom 26. Juni 2002 in dem Beschwerdeverfahren R 206/2002-3 aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „bestpartner“ — Anmeldung Nr. 2268134

Waren oder Dienstleistungen: Dienstleistungen der Klassen 36, 38 und 42 (u. a. Versicherungswesen, Internet-Dienste und Verarbeitung von Daten für Dritte)

Vor der Beschwerdekammer angefochtenen Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Keine Eintragungshindernisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>);
- kein Freihaltebedürfnis.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

**Klage der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft und Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. September 2002**

**(Rechtssache T-271/02)**

(2002/C 274/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft und Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG, Wien und St. Pölten (Österreich), haben am 2. September 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte A. Ablasser, R. Roniger und R. Bierwagen.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 der Entscheidung der Kommission K(2002) 2091 endg. vom 11. Juni 2002 in der Sache COMP/36.571/D-1 — Österreichische Banken aufzuheben, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- Artikel 2 erster Satz der Entscheidung aufzuheben, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- Artikel 3 der Entscheidung aufzuheben, soweit er die Klägerinnen betrifft, bzw. hilfsweise die in Artikel 3 der Entscheidung gegen die Klägerinnen festgesetzte Geldbuße zu ermäßigen;
- hilfsweise zu Antrag 1 die Zulassung der FPÖ als Beschwerdeführerin und die Weiterleitung der Beschwerdepunkte für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Verfahren der Beklagten richtete sich gegen regelmäßige Treffen von Banken in Österreich („Bankenrunden“). Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerinnen — neben sechs anderen österreichischen Bankinstituten — gegen Artikel 81 EG verstoßen haben, indem sie an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen über Preise, Gebühren und Werbemaßnahmen beteiligt waren, die vom 1. Januar 1995 bis zum 24. Juni 1998 die Beschränkung des Wettbewerbs auf dem österreichischen Bankenmarkt bezweckten. Die Kommission hat gegen die betroffenen Banken Bußgelder verhängt.

Die Klägerinnen machen geltend, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung sich zunächst aus der teilweise unzutreffenden, teilweise unvollständigen, mithin fehlerhaften Feststellung des Sachverhalts ergebe. Somit verletze die Entscheidung wesentliche Formvorschriften in Sinne des Artikel 230 Absatz 2 EG. Darüber hinaus weise die Entscheidung zahlreiche Begründungsmängel und Widersprüche auf. Dies betreffe die Auswahl der Adressaten der Entscheidung insgesamt sowie die Frage, warum die Klägerinnen aufgrund des Kriteriums der Größe der Institute ausgewählt wurden.

Weiterhin machen die Klägerinnen geltend, dass die Entscheidung den Gleichheitsgrundsatz verletze, da sie bei der Auswahl der Adressaten der Entscheidung diskriminiert werden. Sie haben an den verschiedenen Runden weitaus seltener als andere Banken bzw. gar nicht teilgenommen und seien auch hinsichtlich der Größe nicht mit anderen Banken vergleichbar. Die Kommission habe auch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt.

Ferner sei das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels des Artikel 81 Absatz 1 EG nicht erfüllt. Die Absprachen auf dem österreichischen Bankenmarkt waren nicht geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, und den Klägerinnen kann hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals kein Verschulden zur Last gelegt werden, da sie insbesondere aufgrund der damaligen österreichischen Rechtslage und der Beteiligung öffentlicher Stellen von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns auch nach europäischem Kartellrecht ausgehen konnten. Bei der Festlegung der Schwere des Verstoßes nehme die Entscheidung keine Rücksicht darauf, dass keine verbindlichen Absprachen im Sinne eines Preiskartells getroffen wurden, und kein einziger mildernder Umstand wurde berücksichtigt.

Als weiteren Verfahrenfehler rügen die Klägerinnen die Beschlüsse und Maßnahmen der Kommission, die FPÖ als Beschwerdeführerin zuzulassen und ihr die Beschwerdepunkte zu übermitteln.

#### **Klage der Krüger GmbH & Co. KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 6. September 2002**

**(Rechtssache T-273/02)**

(2002/C 274/60)

*(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)*

Die Krüger GmbH & Co. KG, Bergisch Gladbach (Deutschland), hat am 6. September 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. v. Petersdorff-Campen. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Calpis Co. Ltd., Tokio, Japan.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 25.6.2002, Aktenzeichen R 484/2000-1, aufzuheben;
- dem Amt die erstattungsfähigen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.